

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht [mailto:planungsbeteiligung.uej]
Gesendet: Freitag, 31. Mai 2013 09:39
An: knorr@edewecht.de
Cc: kahien@edewecht.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 182 "EDEKA Friedrichsfehn"
(Reg.-Nr. 1955)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 182 "EDEKA Friedrichsfehn" ist am 31.05.2013 eingegangen:

Registriernummer: 1955

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland
Anrede: Herr
Name: H. Schmidt
Strasse: Ammerlandallee 12
PLZ/Ort: 26655 Westerstede

eMail: h.schmidt@ammerland.de
Telefon: 04488/56-1720

Stellungnahme:
Bebauungsplan Nr. 182 "EDEKA" in Friedrichsfehn; Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Da das Potenzial für den Lebensmitteleinzelhandel mit dieser Planung noch nicht vollends ausgeschöpft ist, stehen raumordnerische Belange ihr zwar nicht grundsätzlich entgegen; für den Fall, dass ALDI seinen Markt auf eine Größe von bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche verändern möchte, wäre jedoch nicht mehr genügend Entwicklungsspielraum dafür vorhanden. Ich empfehle daher, die max. Verkaufsfläche in der TF 1.1 (a) von 2.260 m² auf ca. 2.100 m² mit entsprechender Verkaufsflächenzahl zu reduzieren.

Der Netzentwicklungsplan 2012 sowie der Entwurf des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfspengesetz - BBPlG) sehen zwischen Conneforde und Cloppenburg den Neubau einer 380 kV-Leitung in bestehender Trasse der vorhandenen 220 kV-Leitung vor. Somit ist ein Aus- bzw. Neubau bereits konkret absehbar. Im Zuge der Planung für eine 380 kV-Leitung wird zu prüfen sein, ob die im LROP vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebäuden durch eine Umtrassierung eingehalten werden können. Es ist aber nicht auszuschließen, dass in diesem Bereich keine veränderte Trasse gefunden werden kann, die die Einhaltung des Wohnhausabstands ermöglicht. In diesem Fall könnte das Ergebnis einer raumordnerischen Prüfung die Nutzung der vorhandenen Trasse sein. Diese Bauleitplanung dient zwar nicht dem Wohnen, und im sonstigen Sondergebiet sollen auch keine in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbaren Anlagen zulässig sein, so dass diese Bauleitplanung bei einer formellen Betrachtung nicht den Zielen der Raumordnung (Kapitel 4.2 des Landes-Raumordnungsprogramms) widerspricht, obwohl die Baugrenze einen Abstand von 400 m zu einer 220 kV-Freileitung, die im LROP als "Vorranggebiet Leitungstrasse" dargestellt ist, mit 8 bis 10 Metern erheblich unterschreitet. Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen jedoch hochenergetische Freileitungen und auch Bereiche, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, so geplant werden, dass die Belastung durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird (in diesem Sinne auch Kapitel 4.2 10 Satz 3 LROP). Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel würden im Worst Case Beschäftigte zukünftig in einem Abstand von lediglich 8 bis 10 Metern Entfernung zu einer 380 kV-Leitung regelmäßig arbeiten müssen. In Abstimmung mit dem zuständigen, laut Kapitel 3.2.3 der Begründung auch beteiligten Leitungsträger ist der Nachweis zu führen, dass diese Planung nicht Gefahr läuft, an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen zu scheitern und folglich das Schicksal der Unwirksamkeit wegen Vollzugsunfähigkeit und damit Verstoßes gegen das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB zu erleiden.

Ich bitte darum, Kapitel 2 der Begründung um die lfd. Nr. der Flächennutzungsplanberichtigung zu ergänzen und mir nach Abschluss des Verfahrens gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.08.2008 (Az.: 501.2 - 21013.4) eine beglaubigte Abschrift der Berichtigung des Flächennutzungsplans zu übersenden.

Ich empfehle, die textliche Festsetzung Nr. 2 zur maximalen Höhe baulicher Anlagen in die Planschablone zu übernehmen, die Verkaufsflächenzahl im ersten Satz der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 zu ergänzen und den nachrichtlichen Hinweis zu möglichen Bodenfunden hinsichtlich der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu aktualisieren (die Bezirksregierung Weser-Ems existiert seit 2005 nicht mehr).

Ich schließe mich der Stellungnahme des VBN zur Anbindung des Plangebiets an den öffentlichen Personennahverkehr an.

Im Auftrage

Wolke

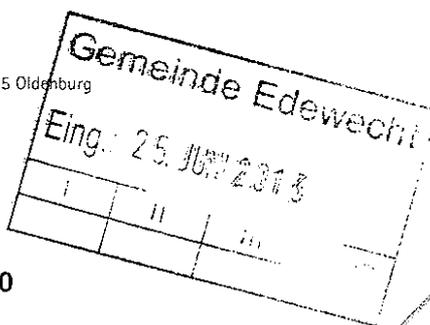


Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer | 26015 Oldenburg

Gemeinde Edeweicht
Rathausstraße 7
26188 Edeweicht

Vorab per Fax: 04405 916-240



Ihre Zeichen/Nachricht vom
16.05.2013
Ihr/Ihre Ansprechpartner/in
Sebastian Gutschow
E-Mail
gutschow@oldenburg.ihk.de
Tel.
0441 2220-310
Fax
0441 2220-5310
24. Juni 2013
Hv/Gt

**Bebauungsplan Nr. 182 „EDEKA“ in Friedrichsfehn
Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Edeweicht verfolgt mit der Planaufstellung das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ansässigen Lebensmittel-Vollsortimenters zu schaffen. Die Verkaufsfläche soll von 1.400 qm auf 2.260 qm erweitert werden. Die weiteren untergeordneten Nutzungen (Blumenladen, Backshop, Imbiss, Bankdienstleistungen) werden nur unwesentlich umstrukturiert oder bleiben unverändert. Insgesamt sollen Einzelhandelsbetriebe zulässig sein, die auf 2.400 qm Verkaufsfläche folgende Sortimente anbieten: Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Backwaren, Tabakwaren und Getränke.

Die Oldenburgische IHK nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir weisen darauf hin, dass die Entwicklung im Einzelhandel weiter dynamisch ist. Es ist davon auszugehen, dass auch der in Friedrichsfehn ansässige Lebensmittel-Discounter kurz- bis mittelfristig an einer Erweiterung interessiert sein wird (siehe zu den Plänen von Aldi Nord den beigefügten Artikel). Bei einer entsprechenden Erweiterung wäre nach überschlägiger Betrachtung kein Ansiedlungsspielraum mehr für weitere Betriebe vorhanden, die der Grundversorgung dienen – beispielsweise für einen möglicherweise vor Ort gewünschten Drogeriemarkt.

Wir empfehlen deswegen, die Grundversorgungssituation in Friedrichsfehn insgesamt zu betrachten. Städtebauliches Ziel sollte es sein, die Grundversorgung zu stärken. Dies kann ggf.

nur dadurch erreicht werden, dass die insgesamt begrenzten Entwicklungsspielräume auf die ansässigen und geplanten Betriebe verteilt werden. Unter Umständen ist dieses städtebauliche Ziel höher zu gewichten, als die einzelnen Erweiterungswünsche der jeweiligen Vorhabenträger, denen dann nicht vollumfänglich nachgekommen werden kann.

Sinnvollerweise kann eine solche Betrachtung der Grund- und Nahversorgungssituation mit der Erarbeitung eines Einzelhandelskonzeptes erfolgen. Ein vom Rat beschlossenes Einzelhandelskonzept ist Basis für eine zielorientierte städtebaulich-funktionale Einzelhandelsentwicklung. Hierin können die mit Blick auf das Bauplanungsrecht von der Rechtsprechung vielfach als notwendig hervorgehobenen Aussagen zur Einzelhandelsentwicklung getroffen werden, wie z. B. zur Sortimentsliste, zu zentralen Versorgungsbereichen und zu einem Zentrenkonzept mit entsprechender Profilierung im Einzelhandel. Die „Rasteder Liste“ im regionalen Einzelhandelskonzept des Landkreises Ammerland ist nicht aus der spezifischen örtlichen Situation in Edeweicht abgeleitet. Wir bitten zu beachten, dass die Bezugnahme darauf unter Umständen nicht gerichtsfest ist.

Wir regen nachdrücklich an, dass die Gemeinde gemeinsam mit den relevanten Akteuren aus Handel, Verwaltung, Politik, Verbänden und der Oldenburgischen IHK ein Einzelhandelskonzept erarbeitet, das vom Rat verabschiedet wird. Gern stehen wir Ihnen dabei zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Sebastian Gutschow
Referent

Anlage

Aldi Nord macht Fortschritte

Umsätze des Discounters ziehen in diesem Jahr deutlich an – Forcierter Austausch von Altstandorten

Essen. Aldi Nord ist mit seinem Umbauprogramm offenbar auf dem richtigen Weg. Die bisherige Geschäftsentwicklung in diesem Jahr übertrifft alle Erwartungen.

Nach einer längeren Durststrecke zeigt die Umsatzkurve von Aldi Nord trotz zahlreicher Filialschließungen in diesem Jahr wieder deutlich nach oben. „Wir sind jenseits von 5 Prozent unterwegs. Wir sind richtig zufrieden“, heißt es intern zur Entwicklung im Heimatmarkt. Die guten Umsatzzahlen werden als Bestätigung des vor rund zwei Jahren eingeschlagenen Modernisierungskurses gewertet.

Mehr als zehn der insgesamt 35 Al-

di Nord-Regionen sollen aufgelaufen zweistellige Zuwächse bei den Durchschnittsumsätzen der Filialen erzielen. Das ist dem Vernehmen nach höheren Kundenbons und einer besseren Frequenz in den Märkten zu verdanken, obwohl das schlechte Wetter gerade das Nonfood-Geschäft für Saisonware stark beeinträchtigt hat. „Wir gewinnen tatsächlich neue Kunden“, heißt es im Unternehmen. Gerade bei jungen Familien war der Discounter ins Hintertreffen geraten. Jetzt macht Aldi Nord bei dieser Kundengruppe erste Fortschritte aus.

Dazu dürfte unter anderem die Modernisierung der Filialen beigetragen haben. Nach LZ-Informationen wurden in den vergangenen eineinhalb

Jahren 4 300 der europaweit insgesamt 5 000 Aldi-Nord-Filialen umgebaut. Im nächsten Schritt geht es nun darum, alte Märkte durch neue zu ersetzen. Die Zahl der zum Austausch anstehenden Märkte wird auf weit über 500 geschätzt. In welchem Zeitraum das geschehen soll, lässt die Unternehmensführung offen. „Je schneller, desto besser“, heißt es im Umfeld. Dafür hat man nach LZ-Informationen auch zusätzliches Personal eingestellt.

Ziel ist es, möglichst schnell europaweit einen einheitlichen Filialstandard zu erreichen. Dabei gilt eine Verkaufsfläche von 1 200 qm als ideal. Das Unternehmen hofft, dass das moder-

Fortsetzung auf Seite 3

Aldi Nord macht ...

Fortsetzung von Seite 1

neres Erscheinungsbild der Filialen die Verhandlungen mit den Behörden erleichtert, die vielfach neuen Discount-Ansiedlungen kritisch gegenüberstehen. „Die Baugenehmigung ist nach wie vor der limitierende Faktor“, heißt es im Unternehmen.

In Deutschland hat Aldi Nord bereits im vorigen Jahr damit begonnen, sich von kleineren oder unwirtschaftlichen Märkten zu trennen und nach neuen Standorten zu suchen. Mit etwa 2.440 Märkten betreiben die Essener hierzulande nun fast 70 Filialen weniger als noch im Vorjahr.

Trotzdem traut das Management in Essen sich zu, die Vorjahresumsätze in Deutschland zu übertreffen. Unter anderem durch die Listung von Markenartikeln soll das Sortiment an Attraktivität gewinnen. Für das Management ist das ein wichtiger Baustein im Gesamtkonzept, in dem aber die Eigenmarke nach wie vor oberste Priorität hat. „Markenlistung wird bei Aldi als Dienstleistung am Kunden gesehen. Marken werden angeboten, ohne sie in den Vordergrund zu stellen“, so ein Kenner des Unternehmens.

Die Neujustierung des Sortiments hat auch Folgen für die Einkaufsorganisation, die zuletzt spürbar verstärkt wurde. Dort geht man nun auch bei der Rekrutierung von Mitarbeitern neue Wege. War früher der Zentraleinkauf ausschließlich mit bei Aldi ausgebildeten Mitarbeitern besetzt, verstärkt man sich nun auch mit externen Kräften. Das gilt besonders für Non-food. Nachdem das Segment vor zwei Jahren wegen hoher Restantenquoten große Probleme bereitet hatte, soll es jetzt auf ein „gesundes Maß“ zurückgeführt werden. *hjs/chr/wk/lz 20-13*

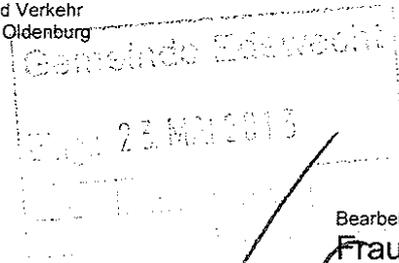


Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7

26188 Edewecht



Bearbeitet von
Frau Holste

E-Mail
Monika.Holste@nlstbv-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
III,16.05.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/21102, B-Plan 182

Durchwahl (04 41) 21 81-
154

Oldenburg
22.05.2013

**Bauleitplanung;
Bebauungsplan Nr. 182 „EDEKA“ in Friedrichsfehn
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet o.g. Bebauungsplanes liegt südlich der L 828 innerhalb der gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt Friedrichsfehn und soll gemäß Ziff. 3.2.2 der Begründung über zwei vorhandene Zufahrten an die L 828 angebunden werden.

Ich gehe davon aus, dass die Zufahrten unverändert bleiben und dass die gem. RAS 06, Ziff. 6.3.9.3., Bild 120 erforderlichen Sichtfelder auch künftig freigehalten werden. Evtl. bauliche oder sonstige Änderungen an den Zufahrten sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Westerstede durchzuführen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

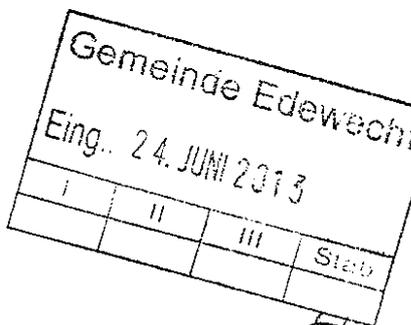
Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Holste

OOVV • Georgstraße 4 • 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Herrn Knorr
Rathausstraße 7
26188 Edewecht



Ihr Ansprechpartner:
Siegfried Sandhorst
Fila – 439/13/Sa/Bü
Telefon: 04401 916-3312
Telefax: 04401 6233
E-Mail: sandhorst@oovv.de

19. Juni 2013

Nachrichtlich: Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 WST

Bebauungsplan Nr. 182 „EDEKA“, der Gemeinde Edewecht Ihr Schreiben vom 16.05.2013

Sehr geehrter Herr Knorr,

wir nehmen zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOVV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandene Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOVV durchgeführt werden.

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon: 04488 845211, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

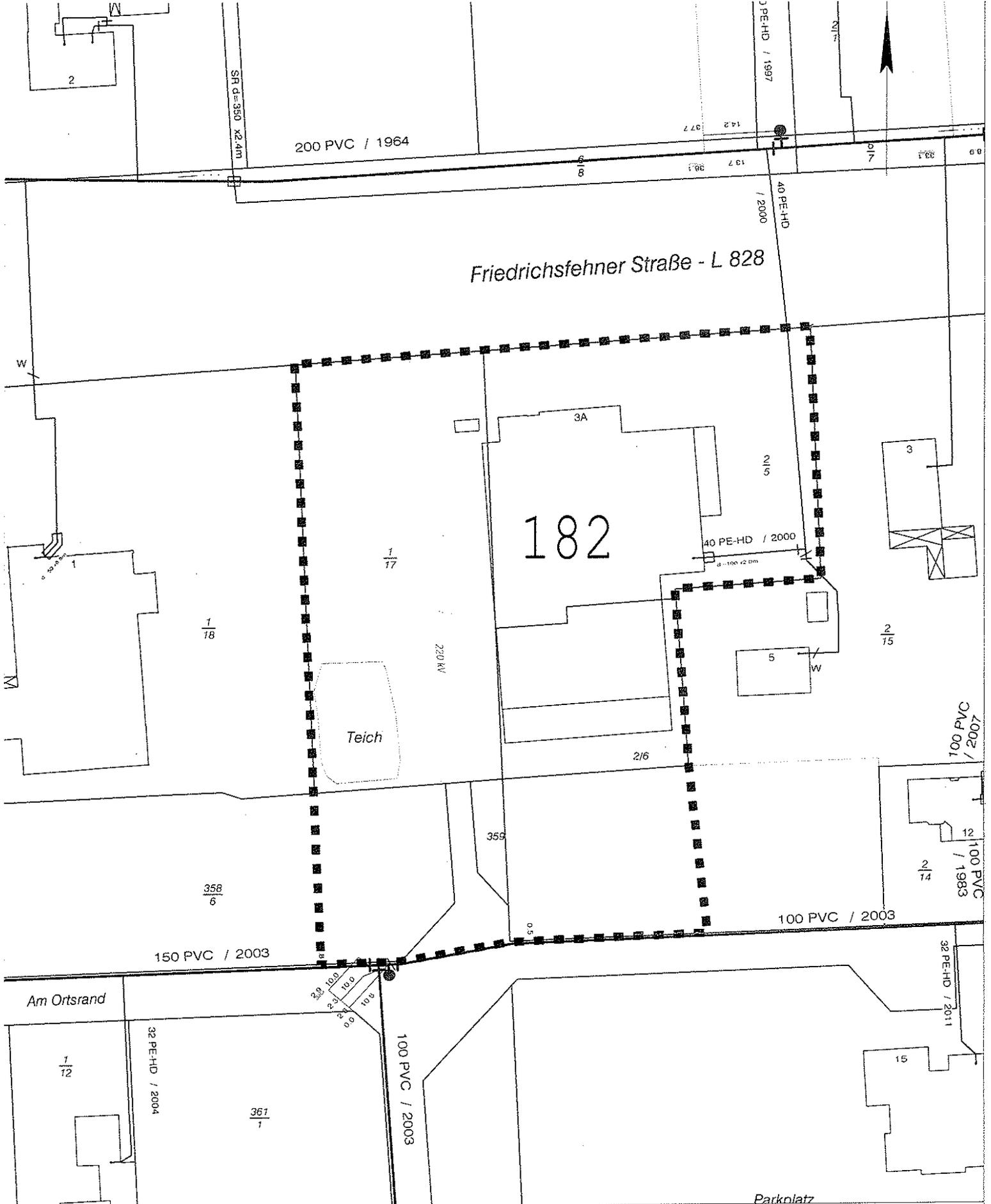
Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Manfred Janssen

Anlagen
2 Pläne



Friedrichsfehrer Straße - L 828

182

Teich

Parkplatz

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung

Maßstab 1: 1000
Druckdatum 19.06.2013



Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34583888D

Wasser



Unterschrift

l Nr. 2
ht den
1 Fest-

ein

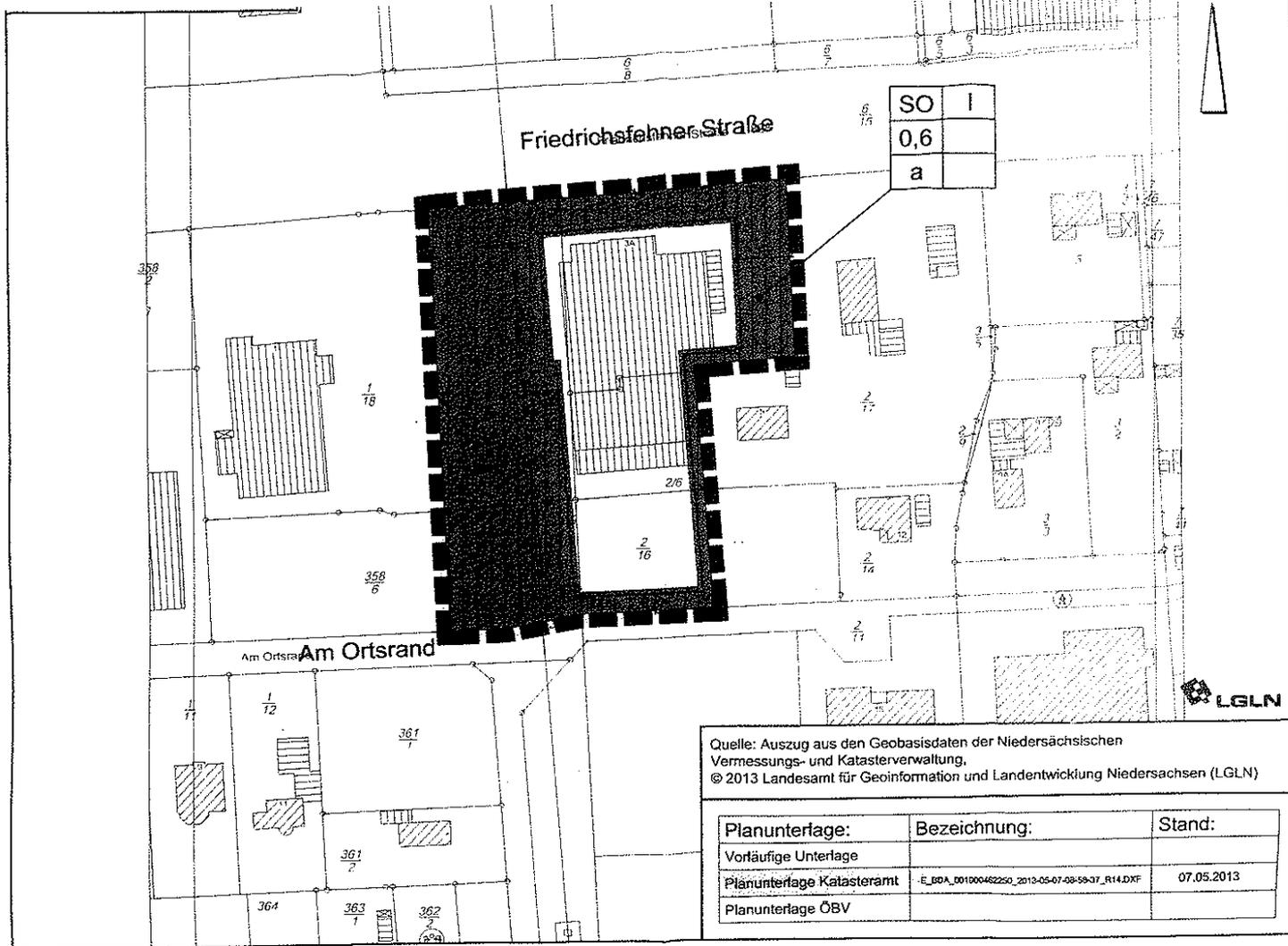
ch be-
nach
liegen

kle

mbH.

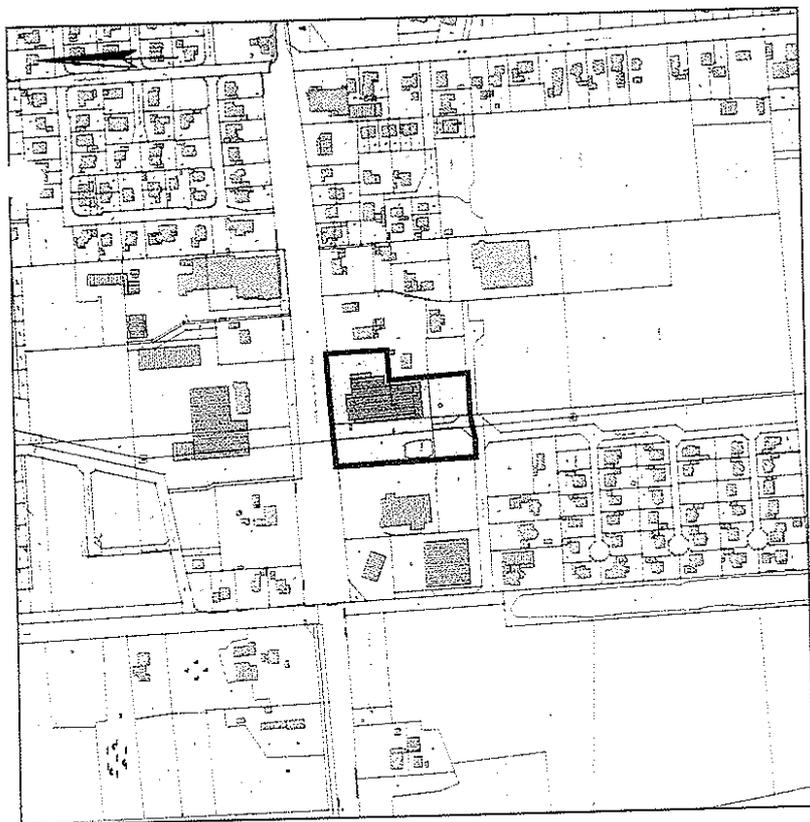
re

... die
B be-



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	E_BDA_001000462250_2013-05-07-08-59-07_R14.DXF	07.05.2013
Planunterlage ÖBV		



Übersichtsplan M. 1: 5.000

Gemeinde Edewecht

Bebauungsplan Nr. 182

im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauG

M. 1 : 1000

Stand: Mai 2013



NWP · Planungsgesellschaft mbH
 Escherweg 1
 Postfach 3867
 Telefon 0441/ 97174-0
 Internet: www.nwp-ol.de

· Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
 · 26121 Oldenburg
 · 26028 Oldenburg
 · Telefax 0441/97174-73
 · Email: info@nwp-ol.de

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht [mailto:planungsbeteiligung.de]
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2013 13:58
An: knorr@edewecht.de
Cc: kahlen@edewecht.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 182 "EDEKA Friedrichsfehn"
(Reg.-Nr. 1962)



UL1962.pdf (40
KB)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 182 "EDEKA Friedrichsfehn" ist am 11.06.2013 eingegangen:

Registriernummer: 1962

Behörde / TÖB: EWE WASSER GmbH
Anrede: Herr
Name: Frank Osterhues
Strasse: Humphry-Davy-Straße 41
PLZ/Ort: 27472 Cuxhaven

eMail: frank.osterhues@ewe.de
Telefon: 04721 / 59 26 234

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Knorr,

hiermit möchten wir eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 182 "EDEKA" abgeben.

Aus den uns vorliegenden Planunterlagen und den schriftlichen Begründungen, ergeben sich keinerlei Sachverhalte, die aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich gegen den Bebauungsplan sprechen.

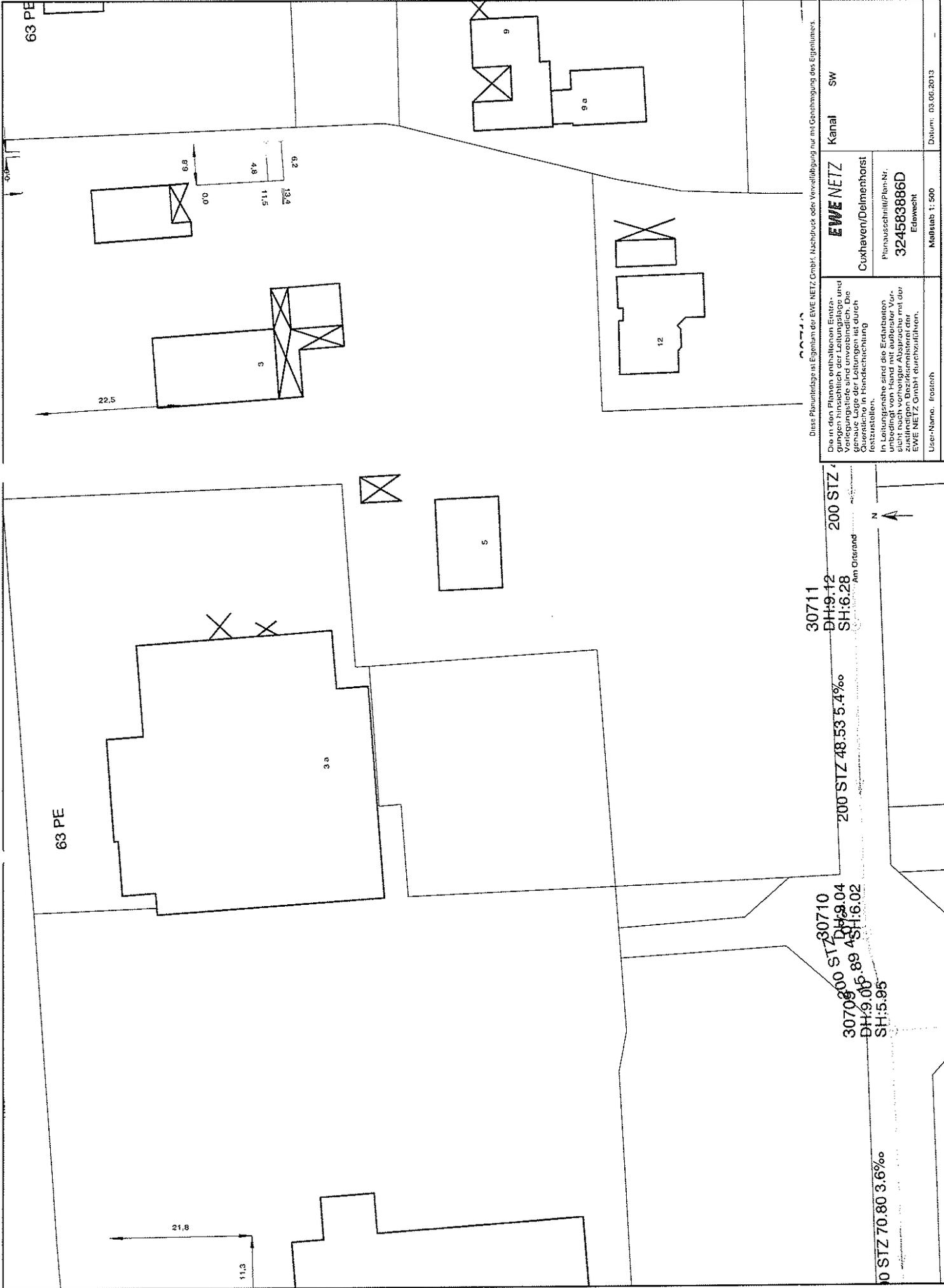
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bau- und Betriebsbüro Ammerland in Westerstede.

Mit freundlichen Grüßen
EWE WASSER GmbH

i.A. Frank Osterhues

Anlage
Übersichtsplan SW

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (40,0 KB) beigelegt.



Dieses Planunterlagen Eigentum der EWE NETZ GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigenlimes

Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge und Verlegungsstärke sind unverbindlich. Die genaue Länge der Leitungen ist durch Generations- in Handzeichnung

In Leitungsstärke sind die Erdarbeiten, unbedingt von Hand mit ausreichender Sicherheit nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksverwaltung der EWE NETZ GmbH durchzuführen.

User-Name: Irosreb

Störungsnummer: StomTK: 01601/303111

Geb.: 01601/303200

Mafstab: 1:500

Datum: 03.06.2013

EWENETZ

Cuxhaven/Delmenhorst

Planausschnitt/Plan-Nr. 32458386D

Etabweck

Kanal SW

Wasser: 01601/303426

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht [mailto:planungsbeteiligung.de]
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2013 15:28
An: knorr@edewecht.de
Cc: kahlen@edewecht.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 182 "EDEKA Friedrichsfehn" (Reg.-Nr. 1950)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 182 "EDEKA Friedrichsfehn" ist am 29.05.2013 eingegangen:

Registriernummer: 1950

Behörde / TÖB: EWE NETZ GmbH
Anrede: Herr
Name: Wilfried Eiting
Strasse: Zum Stadtpark 2
PLZ/Ort: 26188 Westerstede

eMail: wilfried.eiting@ewetel.net
Telefon: 04488 57-241

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre oben genannte Information.

Im Geltungsbereich vom B-Plan Nr 182 "EDEKA" Friedrichsfehn liegen Telekommunikations- und Stromleitung der EWE NETZ. Eine Neu, bzw. Umverlegung dieser Leitungen ist rechtzeitig mit unserer zuständigen Bezirksmeisterei Westerstede, Aussenstelle Bad Zwischenahn, Herrn Bockmeyer, Tel. 04403 6293-420 abzuklären. Bitte nehmen Sie diesen Hinweis unter Pkt.5.2. Ver- und Entsorgung in der Begründung mit auf.

Für Aussagen über voraussichtlich mögliche DSL-Versorgung und/oder möglichen Bandbreiten kontaktieren Sie bitte das Breitbandbüro der EWE TEL GmbH (breitbandbuero@ewe.de)

Weitere Einwände zum B-Plan Nr. 182 haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Eiting
Netzmeister E/TK
Netzregion Oldenburg/Varel

Telefon: (04488) 57-241
Telefax: (04488) 57-219
Mobil: (0162) 133 02 31
mailto:wilfried.eiting@ewe.de
EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg/Varel
Zum Stadtpark 2
26655 Westerstede
E-Mail: info-netz@ewe.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Timo Poppe
Geschäftsführer: Torsten Maus (Vorsitzender), Heiko Fastje, Hans-Joachim Iken, Jörn Machheit

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte

Gemeinde Edewecht
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

DATUM

19.06.2013

NAME

Markus Legler

TELEFONNUMMER

05132 89-2559

FAXNUMMER

05132 89-2343

E-MAIL

markus.legler@tennet.eu

SEITE

1 von 2

Gemeinde Edewecht			
Eing.: 21. JUNI 2013			
I	II	III	Stab

Lfd. Nr.: 13-012001

220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg/Ost, Mast 68 – 69 (LH-14-206)

Bebauungsplan Nr. 182 „EDEKA Friedrichsfehn“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Ihre E-Mail vom: 16.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bereich des Bebauungsplan Nr. 182 verläuft unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.

Unsere Belange sind im Folgenden detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung mit aufzunehmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen Bauvorhaben zur Einhaltung der Mindestsicherheitsabstände nach der DIN EN 50341 einer Begrenzung. Die maximal zulässige Bauhöhe ist im Leitungsschutzbereich auf 12,5 m ü. NN. begrenzt. Bei Dächern mit einer Dachneigung größer als 15° kann die Bauhöhe um etwa 2 m erhöht werden. Wir empfehlen die Planung von Gebäuden im Leitungsschutzbereich mit uns abzustimmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Die maximal zulässige Arbeitshöhe beträgt im Leitungsschutzbereich 14,0 m ü. NN.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Tennet TSO GmbH Adresse Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet www.tennet.eu Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth HRB 4923

Vorsitzender des Aufsichtsrats Melchior Kroon Geschäftsführer Martin Fuchs (Vorsitz) Dr. Markus Glatfeld Alexander Hartman Bernardus Voorhorst

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Höchstspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitung eingehalten.

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Bestandsplan im Maßstab 1:2000, aus dem Sie den Leitungsverlauf, die Maststandorte sowie die Breite des Leitungsschutzbereiches entnehmen können.

Vor dem Hintergrund der Energiewende ist es nicht auszuschließen, dass die bestehende 220-kV-Leitung mittel- oder langfristig durch eine Leitung höherer Spannungsebene ersetzt wird.

Die Ausnutzung vorhandener Energietrassen, ist vor dem Hintergrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Trassenräume, unabdingbar. Hierzu würde selbstverständlich ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

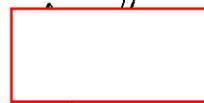
Anlage

i. V.

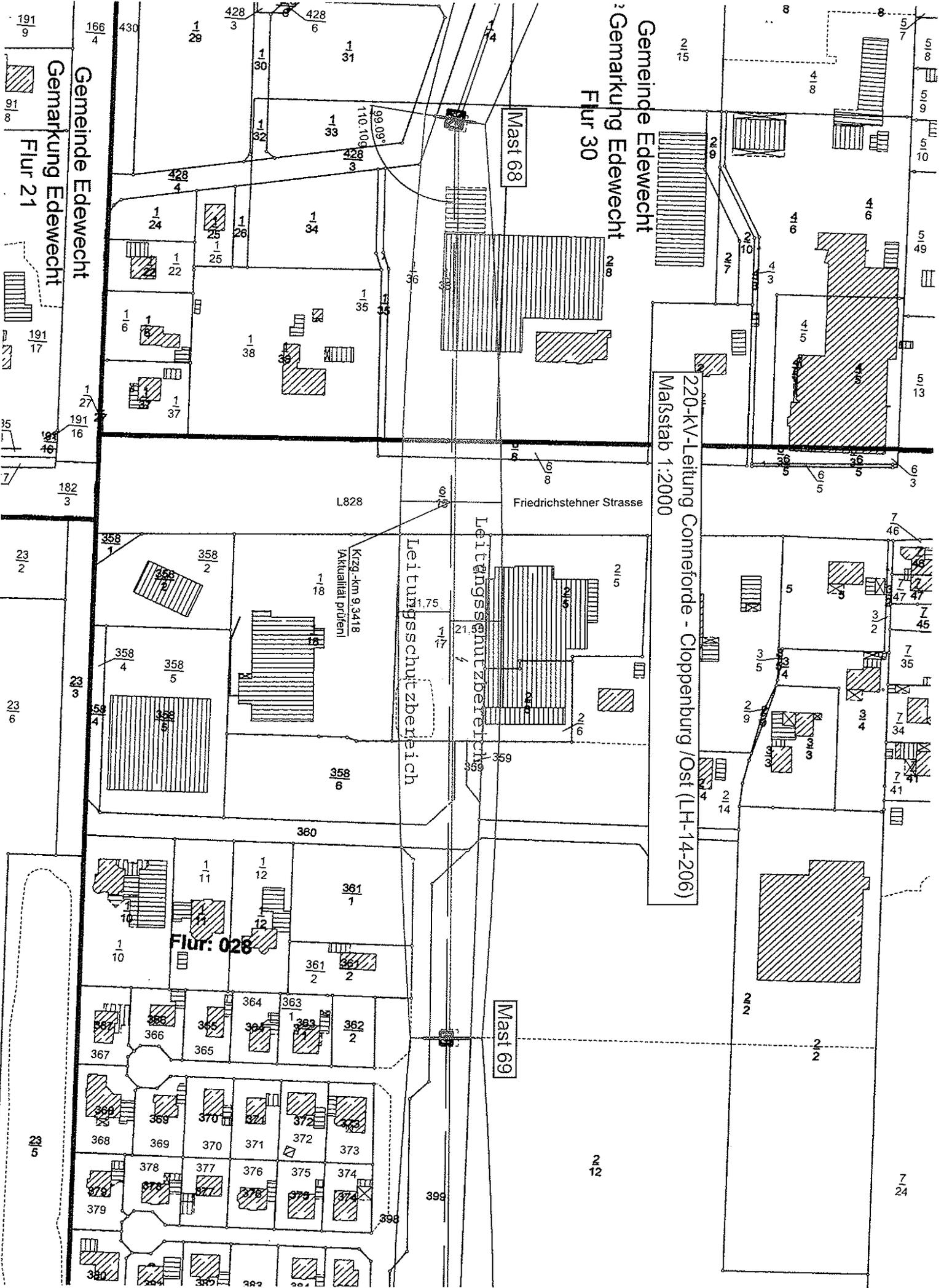


Neumann
Leitungen
Leiter

i. A.



Legler
Leitungen



Gemeinde Edewecht
Gemarkung Edewecht
Flur 21

Gemeinde Edewecht
Gemarkung Edewecht
Flur 30

220-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg / Ost (LH-14-206)
Maßstab 1:2000

Flur: 028

Mast 69

Mast 68

Friedrichstehner Strasse

Leitungsschutzbereich

Kizg - km 9,3418
Aktualität prüfen!

L828

191
9

166
4

430

1
29

428
3

1
30

1
31

1
32

1
33

1
34

1
35

1
36

1
37

1
38

1
39

1
40

1
41

1
42

1
43

1
44

1
45

1
46

1
47

91
8

191
17

191
16

182
3

23
2

23
3

23
4

23
5

399

2
12

7
24

7
46

7
47

7
48

7
49

7
50

7
51

7
52

7
53

7
54

7
55

7
56

7
57

7
58

7
59

7
60

7
61

7
62

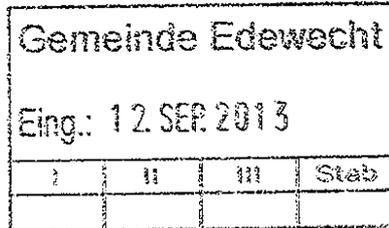
7
63

7
64



Gemeinde Edewecht
Herr Knorr
Rathausstr. 7

26188 Edewecht



Handwritten signature

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB III - Ko

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

(02 28)
14-5762
oder 14-0

Bonn
11.09.2013

Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne Nr. 180 und Nr. 182

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Knorr,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer Unterlagen zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne Nr. 180 und 184.

Die Geltungsbereiche dieser Planungen liegen in unmittelbarer Nähe zur 220 kV-Trasse Conneforde – Cloppenburg – Westerkappeln. Da es sich um ein länderübergreifendes Vorhaben handelt, fällt es in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Das Bundesbedarfsplangesetz nennt die Netzverknüpfungspunkte der Vorhaben, für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen. Im Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber sind Angaben enthalten, ob Vorhaben durch Neubau oder Umbeseilung umgesetzt werden sollen. Eine verbindliche Entscheidung über die technische Umsetzung und den konkreten Trassenverlauf wird erst in folgenden Planungsschritten getroffen.

Nach Inkrafttreten des Bundesbedarfsplangesetzes stellen die Übertragungsnetzbetreiber Anträge auf Bundesfachplanung, für die als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen. Die Bundesfachplanung ersetzt für diese Vorhaben das Raumordnungsverfahren. Ergebnis der Bundesfachplanung ist ein Trassenkorridor mit einer Breite von 500 – 1.000 m. Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Für das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Westerkappeln liegt der Bundesnetzagentur noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Zu diesem Zeitpunkt ist noch offen, ob der bestehende Trassenverlauf der 220 kV-Trasse auch der Vorzugskorridor in der Bundesfachplanung sein wird oder andere Varianten nach technischen, ökonomischen und ökologischen Kriterien vorzugswürdig sein werden.

Sobald ein Antrag auf Bundesfachplanung eingegangen ist, führt die Bundesnetzagentur eine öffentliche Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch, zu der sie den Vorhabenträger, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Umweltvereinigungen lädt. Diese Konferenz dient der Erörterung des Untersuchungsrahmens für die Bundesfachplanung und schließt das Scoping für die Strategische Umweltprüfung mit ein.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung fest. Die Bundesnetzagentur ist an den Antrag des Vorhabenträgers nicht gebunden. Nach Vorlage der für die Prüfung der Trassenkorridore erforderlichen, vollständigen Unterlagen durch den Vorhabenträger führt die Bundesnetzagentur gemäß § 9 NABEG eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Der Entwurf des Plans, der Umweltbericht und weitere einzubeziehende Unterlagen werden dazu den in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden zur Stellungnahme übermittelt und öffentlich ausgelegt. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem anschließenden Erörterungstermin (§ 10 NABEG) behandelt. Das Verfahren endet mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 12 NABEG über den Trassenkorridor, die mit Veränderungssperren für einzelne Abschnitte der beplanten Korridore kombiniert werden kann (§ 16 NABEG).

Die Gemeinde Edewecht wird im Falle einer Antragstellung zu Vorhaben Nr. 6 Conneforde – Cloppenburg – Westerkappeln frühzeitig beteiligt werden.

Vor dem Hintergrund der Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips der Planung sind die geplanten Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne Nr. 180 und Nr. 184 mit einer Ausweisung von Baugebieten in unmittelbarer Nähe zu Hochspannungsleitungen nicht zu begrüßen. Insoweit ist den inhaltlichen Erwägungen zur bauleitplanerischen Abwägung der Stellungnahme des Landkreises Ammerland beizupflichten.

Sofern die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung eingehalten werden, ist eine Ausweisung rechtlich möglich. Ob die Grenzwerte der 26. BImSchV auch im Falle einer Spannungserhöhung auf 380 kV eingehalten werden können, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist ein entsprechender Korridor für die Spannungserhöhung nicht geeignet und eine Umgehung müsste in diesem Fall im Rahmen der Bundesfachplanung gefunden werden.

Erfahrungen zeigen, dass in der Bevölkerung die Akzeptanz von Höchstspannungsleitungen in Siedlungsnähe gering ist und die Angst vor den negativen Folgen nicht-ionisierender Strahlung auch innerhalb rechtlich zulässiger Grenzwerte hoch ist. Ich erlaube mir daher darauf hinzuweisen, dass mit den Ausweisungen von Baugebieten ein zusätzliches Konfliktpotenzial geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Julia Sigglow



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Willy-Brandt-Platz 7 · 28215 Bremen

Gemeinde Edewecht
Herrn Knorr
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen
Haltestelle: Hauptbahnhof
Ausgang: Bürgerweide
Tel.: 0421/59 60-0
Fax: 0421/59 60-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

Datum

Edewecht B-
Plan 182.docx

Andrea Beu/rr

-184

-199

beu@vbn.de

24.05.2013

**Bebauungsplan Nr. 182 „EDEKA“ in Friedrichsfehn
Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Knorr,

wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Wir begrüßen die Aussage zur Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr.

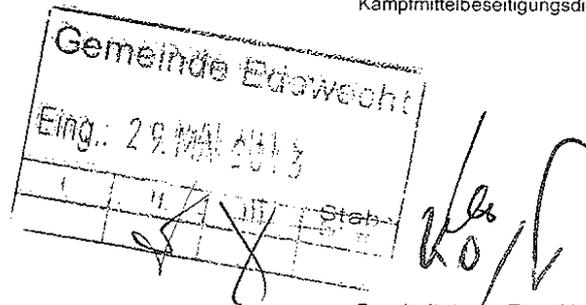
Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature area]

Anja Behrmann
(Verkehrsangebot)

Andrea Beu
(Verkehrsangebot)

LGLN, Regionaldirektion Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 HannoverGemeinde Edeweicht
FB III
Rathausstr. 7
26188 EdeweichtBearbeitet von Frau Neuenfeld
e-mail: kbd-einsatz@lgin.niedersachsen.deIhr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.05.2013, B-Pl. 182

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511/106-3000
Telefax 0511/106-3095Hannover
27.05.2013**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**Anlagen : - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

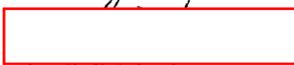
Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Bleicher

Anlage zur Stellungnahme vom 16.05.2013 - Az.: B-Pl. 182-

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)

Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hannover

Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Edeweicht

Verfahren: B-Pl. Nr 182, Edeka

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

- Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

- Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

- Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.